

BEGRÜNDUNG

für die

SATZUNG DER

der Gemeinde

GROß NIENDORF

Kreis Segeberg

**über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. §
34 (4) Nr. 3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im
Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) Nr. 1
BauGB**

für das Gelände

südlich der Straße „Zum Raden“



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de**

INHALT

1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes.....	2
2	STANDORTFINDUNG	2
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN	3
4	PLANUNGSINHALTE.....	4
5	IMMISSIONSSCHUTZ.....	4
6	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	4
7	DENKMALSCHUTZ.....	5
8	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BELANGE	5
8.1	Artenschutz	5
8.2	Eingriffs- Ausgleichsregelung	13

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB ist den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Niendorf stellt für das Gelände südlich der Straße „Zum Raden“ eine Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB auf.

Den Planunterlagen ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Ein Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Satzung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Der Geltungsbereich des ca. 0,2 ha großen Geländes befindet sich in der nordöstlichen Ortslage von Groß Niendorf.

Das Gelände wird derzeit ackerbaulich genutzt. In nördliche Richtung, entlang der Straße „Zum Raden“ verläuft ein Knick mit einem Überhänger. Am jeweils westlichen und östlichen Ende der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich entsprechende Durchbrüche. Westlich des Planungsraumes schließen mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke an. Östlich und südlich des Plangebietes liegen Ackerflächen.

2 Standortfindung

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für das Gelände nordöstlich der Straße „Osterkamp“ wurde bereits im Jahr 2005 hinsichtlich einer wohnbaulichen Entwicklung folgende Untersuchung zur Standortfindung durchgeführt:

„Die Gemeinde hat sich ausführlich mit der Wahl der geplanten Erweiterungsfläche befasst. Die Ortslage ist geprägt von großen Hofstellen und Gebäuden, die zum Teil landwirtschaftlich genutzt werden sowie dazugehörigen großen Freiflächen, die als Hauskoppeln oder als Gärten genutzt werden.

Wesentliches Ziel der Gemeinde bei der weiteren Entwicklung ist der Erhalt des dörflichen Charakters in der Ortsmitte.

Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung befinden sich noch einige nicht bebaute Grundstücke, die aber aus unterschiedlichen Gründen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen (siehe ANLAGE zur Begründung).

Fläche 1: „Christian Rohlf Platz“

Diese ca. 0,7 ha große Fläche liegt neben der ehemaligen Schule, heute „Dörpshus“, wird als Spielplatz und Bolzplatz benutzt und bildet in Verbindung mit dem „Dörpshus“ den gemeinschaftlichen Mittelpunkt des Dorfes.

Diese zentrale Funktion soll nach dem Willen der Gemeinde auch erhalten bleiben.

Im Süden grenzt eine ca. 0,4 ha große bewaldete Fläche an, auf der sich das Ehrenmal der Gemeinde befindet.

Fläche 2 „Gelände nördlich der Dorfstraße“

Diese Fläche ist ebenfalls unbebaut, ist ca. 0,7 ha groß und gehört zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivtierhaltung (Schweine).

Die Fläche wird als Hauskoppel genutzt und auch weiterhin benötigt.

Fläche 3 „Reitplatz“

Auf dieser ca. 0,3 ha großen Fläche westlich der Dorfstraße befindet sich ein stark frequentierter Reitplatz.

Dieses Grundstück liegt im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen der Niendorfer Au, aber auch gegenüber einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivtierhaltung und steht deswegen für eine Bebauung ebenfalls nicht zur Verfügung.

Weitere unbebaute Flächen sind im Geltungsbereich der Satzung nicht vorhanden.“

Die Situation hat sich bis heute nicht geändert.

Darüber hinaus ist die Ortslage im Hinblick auf andere, für eine eventuelle Einbeziehung in den Innenbereich geeignete Außenbereichsflächen aufgrund

- der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen der Niendorfer Au,
- der Immissionsschutzabstände von landwirtschaftlichen Betrieben mit Intensivtierhaltung sowie
- nur im Rahmen der Bauleitplanung realisierbarer Flächen

stark eingeschränkt.

Die Gemeinde Groß Niendorf hat sich unter Berücksichtigung der aufgeführten Gründe für das vorgesehene Grundstück entschieden.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Aus dem Regionalplan (Regionalplan – Planungsraum I - 1998) ergibt sich für das Plangebiet nachfolgende Vorgabe. Die Gemeinde Groß Niendorf liegt im zu Hamburg gehörenden Ordnungsraum. Die weitere Entwicklung dieses Raumes soll sich am Ordnungskonzept von Achsen vollziehen. Dabei unterscheiden sich die strahlenförmig aus dem Raum Hamburg verlaufenden Achsen, die sich am Netz des schienengebundenen öffentlichen Personenverkehrs orientieren und an denen eine stärkere bauliche Entwicklung stattfinden soll, von den Achsenzwischenräumen, die grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben sollen. Die Gemeinde Groß Niendorf gehört einem zwischenachsialen Raum an. (Ziff. 3.2., Regionalplan, 1998)

Ein gemeindlicher Flächennutzungsplan ist nicht vorhanden.

Die begonnene Landschaftsplanaufstellung der Gemeinde Groß Niendorf wurde 2007 eingestellt. Der Grundlagenteil bestehend aus einer Bestandsaufnahme, Bewertung,

Konfliktanalyse und einem Leitbild von Natur und Landschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt. Im Leitbild ist die Fläche als „für eine bauliche Entwicklung bedingt geeignet“ bewertet. Die empfohlene Grenze einer baulichen Ortsentwicklung ist mit einer Bautiefe von ca. 80 m festgesetzt. Diese Begrenzung wird durch die vorliegende Planung mit ca. 33 m eingehalten. Durch die Festsetzung eines Knicks mit Knickschutzstreifen als östliche und südliche Grundstücksabgrenzung wird gewährleistet, dass ein landschaftstypischer neuer Ortsrand unter Weiterführung der nördlich vorhandenen Abgrenzung der Bebauung durch den vorhandenen Weg und Knick entstehen kann.

4 Planungsinhalte

Die Überplanung der derzeit unbebauten Fläche soll die Errichtung von ca. zwei Einfamilienhäusern ermöglichen.

Die Häuser sollen in eingeschossiger, offener Bauweise zulässig sein. Durch die vorgesehene Mindestgrundstücksgröße von 650 m² sowie maximale Grundfläche von 150 m² pro Wohngebäude können eine lockere Bebauung und eine großzügige Durchgrünung des Planbereiches umgesetzt werden. Die Festsetzungen orientieren sich an denen des nördlich gelegenen Plangeltungsbereiches der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für das Gelände nordöstlich der Straße „Osterkamp“.

Der vorhandene Knick entlang der Straße „Zum Raden“ einschließlich Überhänger ist in seinem Bestand festgesetzt.

Zur landschaftlichen Einbindung sind entlang der östlichen und südlichen Plangebietesgrenze Knickneuanlagen vorgesehen.

5 Immissionsschutz

Die Frequentierung der Straße „Zum Raden“ bringt keine Immissionsrichtwerte überschreitende Beeinträchtigungen mit sich.

Der Plangeltungsbereich befindet sich in großer Entfernung zu landwirtschaftlichen Betriebsstandorten sowie außerhalb von planungsrelevanten Immissionen. Eine Einschränkung betrieblicher Erweiterungen sowie Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr sind nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich grenzt teilweise an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit zu einer Vorbelastung der Wohngrundstücke führen.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung ist durch die an den Planungsraum angrenzende Straße „Zum Raden“ vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Systeme.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, ist aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h für 2 h nach Arbeitsblatt DGWV – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sicherzustellen.

Eine Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Regenwassers scheint möglich, da im Landschaftsplan der Bereich gem. Reichsbodenschätzung durch anlehmigen Sand (IS) gekennzeichnet ist.

7 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8 Landschaftspflegerische Belange

8.1 Artenschutz

8.1.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

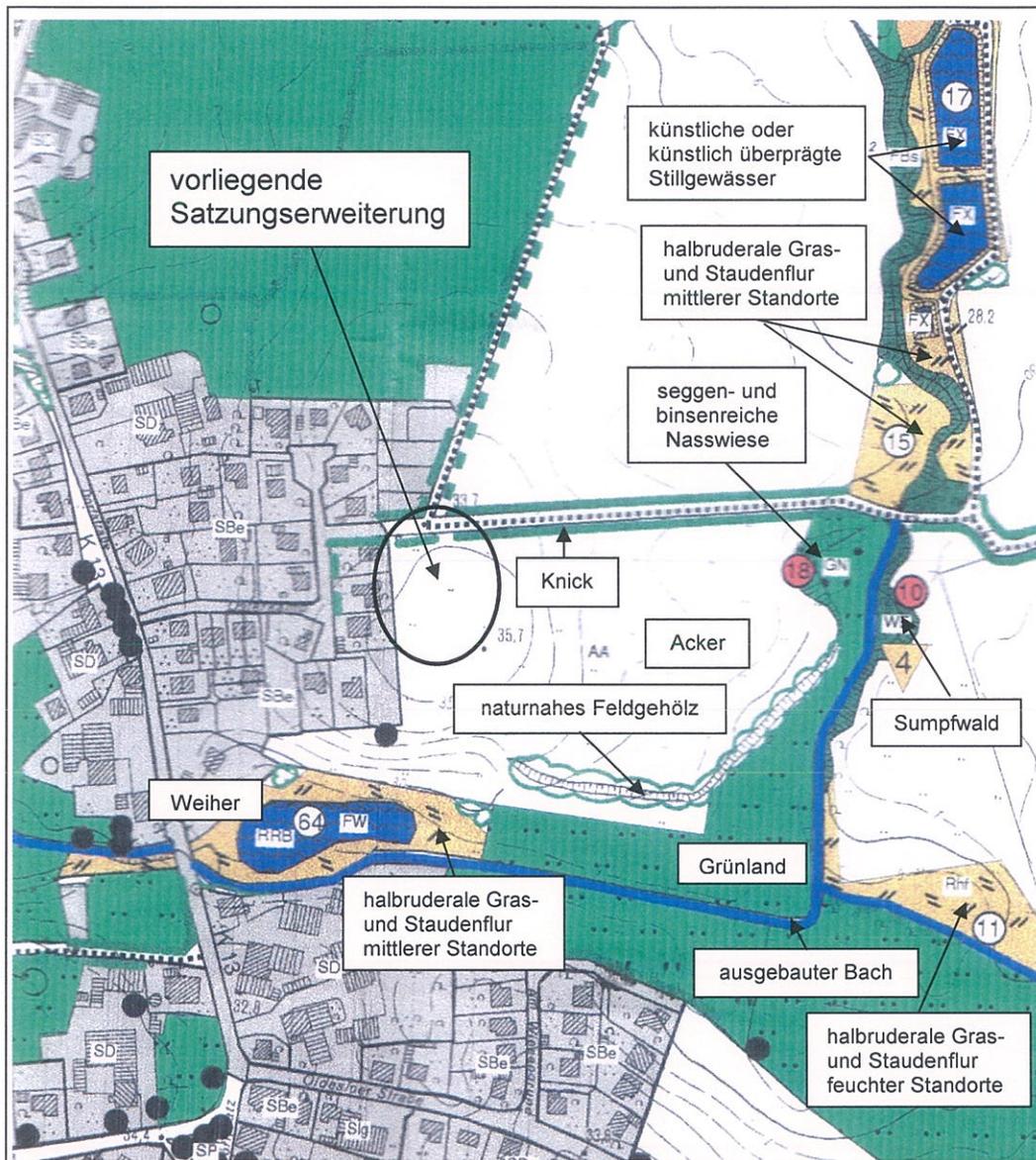
Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

8.1.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Die begonnene Landschaftsplanaufstellung der Gemeinde Groß Niendorf wurde 2007 eingestellt. Der Grundlagenteil bestehend aus einer Bestandsaufnahme, Bewertung, Konfliktanalyse und einem Leitbild von Natur und Landschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt. Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren daher auf Angaben dieses nicht zu Ende geführten Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Niendorf, auf Aussagen des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), auf den Datengrundlagen entsprechender Verbreitungsatlanten sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

Die Karte Biotop- und Nutzungstypen aus dem Entwurf des Landschaftsplanes (s. o.) verschafft einen Überblick über den Bestand des Plangebietes sowie seine nähere Umgebung.

Das ca. 0,2 ha umfassende Gelände wird derzeit ackerbaulich genutzt. In nördliche Richtung, entlang der Straße „Zum Raden“ verläuft ein Knick mit einem Überhänger. Am jeweils westlichen und östlichen Ende der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich entsprechende Durchbrüche. Westlich des Planungsraumes schließen mit Einfamilienhäusern bebaute Grundstücke an. Östlich und südlich des Plangebietes liegen Ackerflächen.



Entwurf Landschaftsplan - Karte Biotop- und Nutzungstypen (M 1 : 5000)

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

8.1.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor.

Im Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Groß Niendorf bestehen für die Tierartengruppe keine differenzierten Daten. In Abhängigkeit von den jeweiligen Habitatansprüchen kann von

einer grundsätzlich regionaltypischen Dichte der entsprechenden Individuen einer Tierart ausgegangen werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügel-Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden, bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die Neubaufäche grenzt an Flächen mit Wohnbebauung. Das dortige Vorhandensein entsprechender Gebäude mit Wohnquartierqualitäten ist möglich.

Potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten in alten Baumbeständen sind in Form des Überhällers randlich des Plangebietes zu finden.

Die Möglichkeit des Entstehens von erheblichen Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes ist möglich.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Der Plangeltungsbereich besitzt derartige Strukturen in Form des entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Fläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürfte sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche der Ortslage von Groß Niendorf ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Die Fläche gehört aufgrund ihrer geringen Größe sowie Siedlungsrandlage nicht zu einem größeren Jagdgebiet.

Bei Realisierung der Satzungserweiterung kommt es zwar zu einer Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung, da es sich jedoch nur um ein kurzes Endstück einer linearen Grünstruktur handelt, ist das Auftreten von erheblichen Beeinträchtigungen unwahrscheinlich.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Da es sich bezüglich vorhandener Grünstrukturen innerhalb des Plangeltungsraumes nur um ein kurzes, siedlungsnahes Knickendstück handelt und die Plangebietsfläche vermutlich auch nicht als Jagdrevier dient, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei diesem Abschnitt um eine Flugstraße handelt.

Bei Realisierung der Satzungserweiterung ist daher bei Störungen der o. g. Grünstruktur durch eine heranrückende Bebauung nicht mit einer Beeinträchtigung einer Flugstraße zu rechnen.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die Festsetzung von von baulichen Anlagen freizuhaltenen Bereichen entlang des nördlichen Knicks sowie innerhalb des Kronentraufbereiches des Überhällers erscheinen geeignet, Beeinträchtigungen von Fledermauswohnquartieren zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung der vorliegenden Satzung zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

8.1.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Vögeln vor. Daten zur Vogelwelt sind im Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde nicht erfasst.

In Verbindung mit der am 27.05.2009 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 37 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Grünfink, Elster,

Buchfink, Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bachstelze, Saatkrähe, Rabenkrähe, Mauersegler, Gimpel, Straßentaube, Türkentaube, Stockente, Hausrotschwanz, Kleiber, Zilzalp, Dohle, Schwanzmeise, Graugans, Buntspecht, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Kuckuck, Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Heckenbraunelle, Weißstorch.

Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Bereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Neubaufäche wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt. Da es sich jedoch nur um einen relativ kleinen Bereich handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form des nördlich entlang der Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks. Dieser bietet eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen.

Bei Realisierung der Neubaufäche kann es durch die Störung o. g. Grünstruktur durch eine heranrückende Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser kommen.

Während und nach Abschluss der Bautätigkeiten ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt ist also mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Kompensation

Durch die Einrichtung entsprechender Schutzabstände durch die Festsetzung von von baulichen Anlagen freizuhaltenen Bereichen entlang des nördlichen Knicks sowie innerhalb des Kronentraufbereiches des Überhällers können die Störungen der Vogelwelt kompensiert werden.

Die Anlage von Hausgärten durch eine wohnbauliche Nutzung kann darüber hinaus zur Entstehung von Grünstrukturen führen, durch die neue Lebensräume für die o. g. Vogelarten geschaffen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere

der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Geeignete Bruthabitate der Vögel können durch Störungen des vorhandenen Knicks erheblich beeinträchtigt werden. Hiervon werden aber voraussichtlich nur normal häufige Vogelarten der Siedlungen betroffen sein, die durch o. g. Kompensationsmöglichkeiten entsprechend ausgeglichen werden können. Die o. g. Vogelarten innerhalb der Gebiete erreichen keine Dichten, die eine landesweite Bedeutung darstellen.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung der vorliegenden Satzungserweiterung zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

8.1.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im Entwurf des Landschaftsplanes gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter planungsrelevanter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer ackerbaulich genutzten Fläche sind eher unwahrscheinlich. Auch der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Knick gehört aufgrund seiner räumlichen Lage keinem reptilienentsprechenden Biotopkomplex an. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

8.1.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein) liegen innerhalb einer 1 km breiten Pufferzone um den Plangeltungsbereich Daten von zwei Artenvorkommen des Laubfrosches, einem Vorkommen des Grasfrosches sowie einem der Schlingnatter vor. Zwischen den Vorkommen des Laubfrosches und dem Plangebiet befinden sich besiedelte Flächen der Ortslage von Groß Niendorf, die Vorkommen besitzen einen Abstand von ca. 50 m zum Planungsraum. Das Vorkommen des Grasfrosches liegt getrennt durch landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünstrukturelemente sowie Fließ- und Stillgewässer in einem Abstand von ca. 800 m zum Geltungsbereich der Satzung. Das Vorkommen der Schlingnatter befindet sich in ca. 900 m Entfernung auf der gegenüberliegenden Seite der Ortslage von Groß Niendorf. Die verzeichneten Artenvorkommen gründen sich nach Angaben des LANU zum Teil nicht auf flächendeckende Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen. Besondere Amphibienvorkommen in der Nähe des Plangebietes wurden im Rahmen des Landschaftsplanentwurfes der Gemeinde Groß Niendorf nicht kartiert. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich

bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Die durch das LANU kartierten Amphibienvorkommen besitzen vermutlich keine Plangebietsrelevanz. Die Vorkommen liegen entweder durch besiedelte Flächen (Barrierewirkung) vom Planungsraum getrennt, oder es befinden sich entsprechende Gewässer zwischen Vorkommen und Planungsraum.

Der Betrachtungsraum besitzt jedoch eine Eignung als Amphibienlebensraum. Dies beruht u. a. auf der Existenz der in einem Abstand von ca. 350 m zum Planungsraum, nordöstlich gelegenen Fischteiche. Es handelt sich dabei um drei rechteckige Teiche mit steilen Ufern sowie einen von oben abgezaunten kleineren Teich mit schütterem Gehölzsäumen. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Fischbesatz, steile Ufer) ist jedoch nur vom Vorhandensein von noch häufigen und allgemein verbreiteten Amphibienarten in kleinen Beständen auszugehen.

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Abstand von ca. 170 m ein ca. 2000 m² großer Weiher mit flachen Ufern und geringfügigem Erlen-Weiden-Gehölzsaum in vollsonniger Lage. Das Vorkommen o. g. aufgrund des Abstandes auch für den Planungsraum relevanter Amphibienarten ist hier wahrscheinlich.

Da auf der Untersuchungsfläche aufgrund ihrer Strukturarmut bestenfalls mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen ist, hat das Gebiet wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Amphibienlebensraum. Durch die geplanten Maßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen entstehen.

Kompensation

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

8.1.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Libellen vor. Im Landschaftsplanentwurf der Gemeinde Groß Niendorf gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt aufgrund des Fehlens derartiger Biotoptypen keine Eignung als Lebensraum für Libellen.

Kompensation

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

8.2 Eingriffs- Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung der Gemeinde Groß Niendorf sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG geplant. Das Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Fachbeitrages entspricht dem Plangeltungsbereich der vorliegenden Satzung.

8.2.1 Bestand

Um Entscheidungen zur Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen treffen zu können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme und einer Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Hierfür werden die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser), Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild untersucht. Die begonnene Landschaftsplanaufstellung der Gemeinde Groß Niendorf wurde 2007 eingestellt. Der Grundlagenteil bestehend aus einer Bestandsaufnahme, Bewertung, Konfliktanalyse und einem Leitbild von Natur und Landschaft war zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt. Die Bestandserhebung und Bewertung basieren daher auf Angaben dieses nicht zu Ende geführten Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Niendorf sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

Boden

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ● Überlagerungen von Grundmoräne und glazifluviatilen Ablagerungen (Geschiebelehm, Geschiebemergel und untergeordnet Kies, Sand) – geologischer Bestand ● Anlehmiger Sand (SI) – nach Reichsbodenschätzung 	<p>nach Bodenfunktionen in Anlehnung an das Bundesbodenschutzgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lebensraumfunktion - nach Hemerobie und regionaler Seltenheit - : mittel – Filter- und Pufferfunktion <ul style="list-style-type: none"> - mechanisch - : mittel - chemisch -: niedrig – Archivfunktion: keine Angaben vorhanden – potenzielle landwirtschaftliche Nutzungsfunktion: niedrig bis mittel (reale Nutzung: Acker) – Erosionsgefahr – Wind: hoch – Verdichtungsgefahr: niedrig

Wasser

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Oberflächengewässer</i>: nicht vorhanden ● <i>Grundwasser</i>: keine Raum mit hohem Grundwasserstand ● <i>gesetzlicher Schutzstatus</i>: nicht vorhanden ● <i>Alllasten</i>: nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundwasserneubildungsgebiet durch die hohe Versickerungsleistung von Sand

Klima/Luft

Bestand	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Lokalklima</i>: Grenzbereich zwischen bedeutsamem ortsklimatischem Belastungsraum (Emissionen, Lärm sowie der bestehenden Freiflächen (Acker) mit Grünstrukturelementen • <i>Lufthygiene</i>: keine plangebietsrelevanten Emittenten vorhanden 	– mittel - Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Temperaturminderung durch Verdunstung durch Knicks -

Arten- und Lebensgemeinschaften

Bestand	Bewertung
1. <i>Acker</i>	starke anthropogene Beanspruchung (Düngung, Pflanzenschutzmittel usw.) => niedriger Natürlichkeitsgrad, Stoffeinträge in benachbarte Biotope sowie ins Grundwasser => ökologisch wenig bedeutsam (= Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)
2. <i>Knick mit herausragendem Einzelbaum (siehe Planzeichnung)</i> insgesamt 29 m unterbrochen durch zwei Zufahrten mit einer Breite von 5 m entlang der nördlichen Plangebietsgrenze an der Straße „Zum Raden“; ortsbildprägender Baum als Überhälter Schutzstatus: gem. § 21 (1) 4 LNatSchG	ökologisch bedeutsam (= Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz)
<i>Flächen des Biotopverbundes</i> : keine	

Landschaftsbild

Bestand	Bewertung
Dorf- und Siedlungslandschaft mit älteren landwirtschaftlichen Gebäuden, angrenzendem Grünland und Grünland – Hauskoppeln, Dorfanger mit Rasenflächen und Baumreihen, Solitär-Großbäumen im Dorfkern, vereinzelt gewerblich geprägter Bebauung und randlichen modernen Wohnhäusern mit Ziergärten	mittel

8.2.2 Eingriff

Durch die Aufstellung der vorliegenden Satzung wird im Untersuchungsraum ein Eingriff nach § 14 BNatSchG vorbereitet. Es ist daher mit einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nach § 1a (2) Nr. 2 BauGB i. Vbg. mit § 18 BNatSchG vermieden sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voll kompensiert werden sollte.

Der Eingriffsraum beinhaltet den Bereich der geplanten Baugrundstücke und umfasst damit den Plangeltungsbereich der vorliegenden Satzung.

Im Hinblick auf die o. a. geplanten Eingriffe ist gem. § 15 (1) BNatSchG das Gebot der Vermeidung zu beachten.

Der Eingriffsraum befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Es besteht dadurch eine starke anthropogene Beanspruchung des Raumes durch Düngung, Pflanzenschutzmittel usw., die einen niedrigen Natürlichkeitsgrad der Flächen sowie Stoffeinträge in benachbarte Biotope sowie ins Grundwasser bedeuten. Es ist somit davon auszugehen, dass das Vorhaben auf einem für den Naturschutz wenig bedeutsamen Standort durchgeführt wird und damit einen möglichst geringen Eingriff darstellt.

Dem Vermeidungsgebot ist somit Folge geleistet.

Boden/Wasser

Aufgrund der engen funktionalen Verknüpfung der Schutzgüter Boden und Wasser betreffen der Eingriff wie auch entsprechende Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich und Ersatz meist beide Bereiche, die deshalb zusammen betrachtet werden.

Über die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz werden nach dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1998/31 regelmäßig die Schutzgüter Boden und Wasser erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Verlust bzw. Einschränkungen der Bodenfunktionen durch Schadstoffeinträge, Bodenauf- und -abträge, Bodenversiegelung usw. sind hier die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Im Bereich des Schutzgutes Wassers gehen Stoffeinträge und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung mit dem geplanten Eingriff einher.

Zur Minimierung des Eingriffs sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auswahl eines Baugebietes im Bereich von Böden mit überwiegend als „niedrig“ bis „mittel“ eingestufteten Bodenfunktionen
- Wahl einer relativ geringen maximal zulässigen Grundfläche

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann durch die o. g. Maßnahmen so minimiert werden, dass Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Es ergibt sich folgende Eingriffsermittlung:

	Eingriffsfläche in m²	Bestands- fläche in m²	Eingriffs- art	Ausgleichsfaktor in Abhängigkeit vom Bestand und der Eingriffsart	Benötigte Ersatzfläche in m²
Baugrund- stücke	GR 150 m ² + 50%= 225 m ² bei min. 750 m ² Grundstückgröße = 2 Wohnhäuser = 450 m ²	unversiegelt	Vollver- siegelung	0,5	225

Im vorliegenden Fall sind für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden Ausgleichsmaßnahmen, die nach den Hinweisen des MUNF eine Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen umfassen, nicht möglich.

Für die vollständige Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden müssen Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Nach den Hinweisen des MUNF ist als Ersatz die Anlage eines naturnahen Biotops auf aus der Nutzung herausgenommenen landwirtschaftlichen Flächen vorzusehen.

Durch die Ausweisung einer aus naturschutzfachlicher Sicht angemessenen Fläche mit dazugehöriger naturnaher Gestaltung als Ersatz kann der Eingriff in das Schutzgut Boden als kompensiert betrachtet werden.

Klima/Luft

Aufgrund der geringfügigen Ausdehnung der vorliegenden Satzung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft vermieden, so dass besondere Kompensationsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Arten und Lebensgemeinschaften

Aus den Hinweisen des MUNF wird ersichtlich, dass bei Eingriffen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (hier: Acker) nicht mit erheblichen sowie nachhaltigen und somit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zu rechnen ist.

Der sich an der nördlichen Plangebietsgrenze befindliche Knick wird aufgrund der geplanten heranrückenden Bebauung in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt.

Zur Minimierung des Eingriffes in diesem Bereich ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Festsetzung eines von baulichen Anlagen freizuhaltenen Knickschutzstreifens entlang des sich an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks sowie innerhalb des Kronentraufbereiches des ortsbildprägenden Baumes (Überhälter)

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften kann durch die o. g. Maßnahmen so minimiert werden, dass Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Landschaftsbild

Eingriffe in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz stellen nach den Hinweisen des MUNF erhebliche sowie nachhaltige und somit kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild dar.

Als Minimierungsmaßnahmen stehen hier:

- Wahl einer relativ geringen maximal zulässigen Grundfläche
- Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen durch die Festsetzung einer maximalen Eingeschossigkeit

Unter Anwendung der Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild als noch nicht vollständig kompensiert betrachtet werden. Es sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

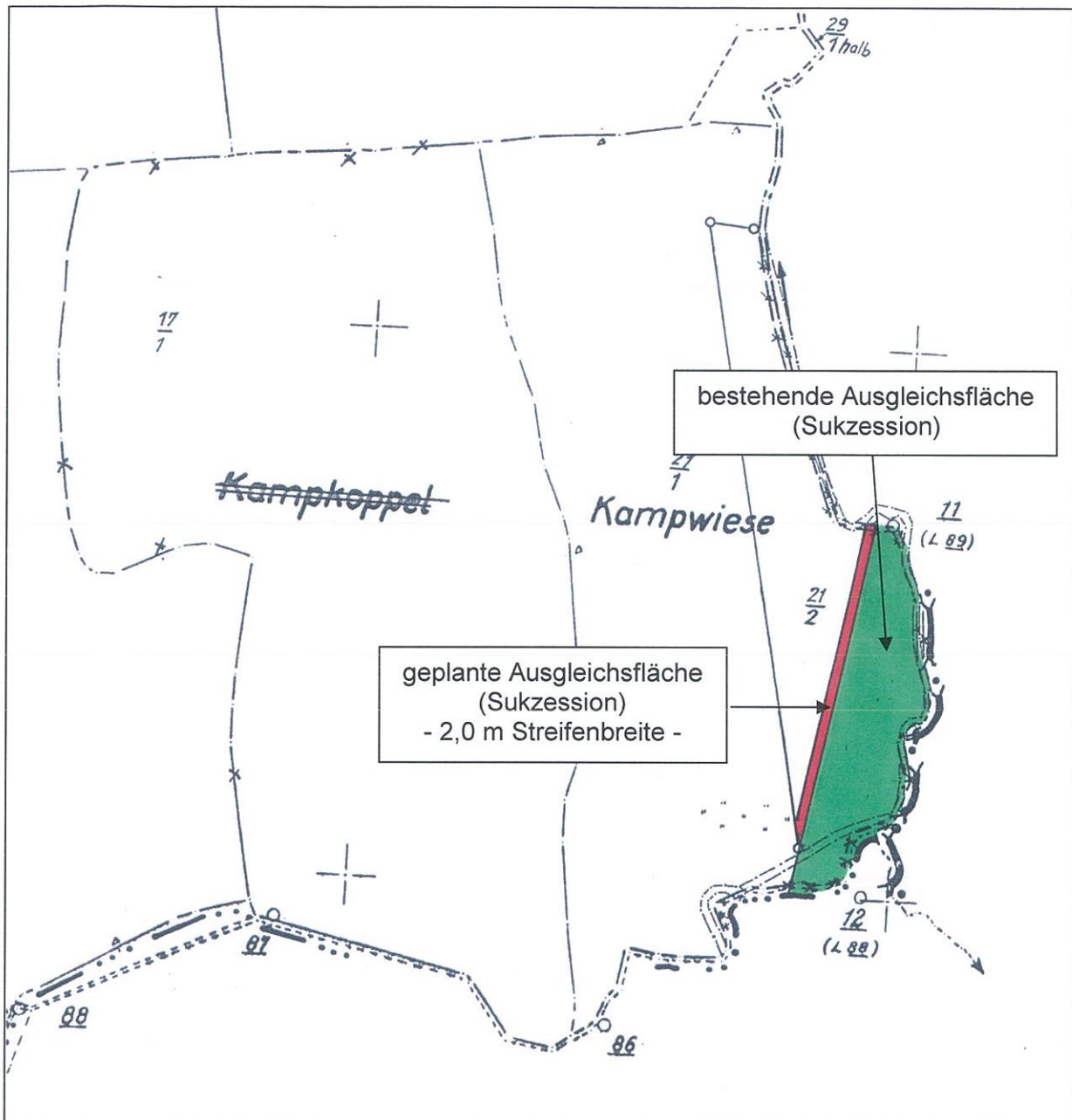
Im vorliegenden Fall sind Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild erforderlich.

Für das **Schutzgut Boden** ist für die Kompensation ein Ersatz nötig. Die ermittelte Größe der aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmenden und naturnah zu gestaltenden Fläche (Ersatzfläche) liegt bei 225 m².

Auf Flurstück 21/2 der Flur 3 der Gemarkung und Gemeinde Groß Niendorf besteht bereits eine für Ausgleichszwecke vorgesehene Fläche. Es handelt sich dabei um ein insgesamt 7000 m² großes Grundstück, von dem 1000 m² bereits zur Kompensation (Sukzession) genutzt wurden. Im Rahmen der Aufstellungen der Satzungserweiterungen „Grundstück nordöstlich der Siedlung „Radsollkamp““ sowie der für das Gelände nordöstlich der Straße „Osterkamp“ kamen entsprechend zu nutzende Streifen von 2,0 m sowie 5,0 m Breite westlich dieser bestehenden Fläche hinzu.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen ebenfalls auf der o. g. Fläche umgesetzt werden (siehe Lageplan Ausgleichsflächen). Die Fläche mit der entsprechenden Größe wird als ca. 2,0 m breiter, in westliche Richtung abzäunender, der Sukzession zu überlassender Streifen westlich der vorhandenen Ausgleichsfläche (siehe Lageplan Ausgleichsflächen) angelegt. Die im Zuge der o. g. Planungen bestehende westliche Abzäunung wird dafür um ca. 2,0 m weiter nach Westen versetzt. Die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsfläche wird vor Satzungsbeschluss durch eine entsprechende vertragliche Regelung gesichert.

Hinsichtlich des **Schutzgutes Landschaftsbild** sind gem. Planzeichnung Knicks entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangeltungsraumes zu realisieren. Dadurch wird gewährleistet, dass ein landschaftstypischer neuer Ortsrand unter Weiterführung der nördlich vorhandenen Abgrenzung der Bebauung durch den vorhandenen Weg und Knick entstehen kann.



Lageplan Ausgleichsflächen (M 1 : 2000, ausgenordet)

Die gesetzlichen Anforderungen des § 18 BNatSchG nach Eingriff und Kompensation werden erfüllt. Ein Kompensationsdefizit besteht nicht, die Eingriffsfolgen können vollständig ausgeglichen werden.

8.2.4 Kosten

Für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich ungefähr folgende Kosten:

Maßnahme	Menge	Flächenkosten + Herstellungskosten	GP/Euro
Knickneuanlage	312 m ²	ca. 3 Euro/m ²	936,00

Hinzu kommen die durch die Realisierung der Kompensationsmaßnahme auf der entsprechenden Fläche entstehenden Kosten.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der Satzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB in die rechtskräftige Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für das Gelände südlich der Straße „Zum Raden“ der Gemeinde Groß Niendorf wurde am 24.06.2010 gebilligt.

Groß Niendorf, den 02.07.2010

Siegel



Stand: 29.04.2010

ANHANG

Standortuntersuchung „nicht bebaute Flächen“

